

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt
(gilt bis 300 €) nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Die Colditzer Stadt, Land, Schloss gGmbH ist durch die Bescheinigung vom 16.04.2025 durch das Finanzamt Grimma unter der Steuernummer 238/107/06376 als steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO, insbesondere

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Volksbildung
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde dienend anerkannt.

dienend anerkannt.

Die Colditzer Stadt, Land, Schloss gGmbH gGmbH ist somit berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende und nicht um Mitgliedsbeiträge.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Hinweise:

Wenn Sie die Colditzer Stadt, Land, Schloss gGmbH mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen stellen wir Ihnen eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Eine Paypal-Buchungsbestätigung gilt nicht als Beleg, welcher in Kombination mit dieser vereinfachten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt vorgelegt werden kann. Für alle Paypal-Spenden stellen wir auf Wunsch eine vollständige Zuwendungsbestätigung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres aus.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).